

SCHWEIZERISCHER SCHWEISSHUNDCLUB SSC
Mitglied der SKG

REGLEMENT VORPRÜFUNG

(Fassung von SKG am 27. Mai 2009 genehmigt)

A. Vorwort

Die Vorprüfung (VP) ist eine Kombination aus Leistungsprüfung und Anlageprüfung. Sie dient der Feststellung:

- a) der Brauchbarkeit für den Jagdbetrieb,
- b) der natürlichen Anlagen des Junghundes im Hinblick auf seine Eignung und künftige Verwendung im Jagdbetrieb und in der Zucht,
- c) des Erbwertes der Eltern.

Die Richter haben besonderes Augenmerk auf die Anlagen und Eigenschaften zu richten, die den zuverlässigen Schweisshund auszeichnen, nämlich sehr feine Nase, gepaart mit ausgeprägtem Finderwillen und grösster Fährtsicherheit.

Die Vorprüfung ist in 4 verschiedene Prüfungsteile gegliedert:

- Riemenarbeit
- Versuche
- Gehorsam / Riemenführigkeit
- Ablegen / Schussruhe

B. Reglement

1. Zulassungsbedingungen

a) Alter

Das Mindestalter am Tage der Prüfung ist 15 Monate, wodurch die Vorprüfung auch als 500m Schweissprüfung der AGJ gilt. Die Prüfungsleitung kann aber auch Hunde, die mindestens 12 Monate alt sind ausnahmsweise zulassen.

b) Abstammung

Der Hund muss im Zuchtbuch für BGS / HS eines ISHV Mitgliedvereins eingetragen und mit der Zuchtbuchnummer tätowiert oder mit einem Chip versehen sein.

c) Schutzimpfungen

Am Prüfungstag sind die Impfungen nach den gültigen Gesetzen der Schweiz nachzuweisen.

d) Sonstiges

Der Hundeführer muss im Besitz eines gültigen Jagdfähigkeitsausweises und Mitglied im SSC oder in einem dem ISHV angeschlossenen Verein sein. Tragende oder säugende Hündinnen sind zur Prüfung nicht zugelassen. Läufige Hündinnen sind dem Prüfungsleiter möglichst frühzeitig zu melden. Sie sind in jedem Fall am Schluss zu prüfen.

2. Meldung / Prüfungsgebühr

a) Prüfungsorte / Termine / Publikation

Prüfungsorte und Prüfungstermine werden vom Vorstand festgelegt und in geeigneter Form publiziert.

b) Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühren werden von der Hauptversammlung des SSC festgelegt. Prüfungsgebühren sind Reuegeld. Über die Art der Bezahlung entscheidet der Vorstand.

c) Meldeverfahren / Einteilung

Die Anmeldung erfolgt mittels Anmeldeformular an den Chef Prüfungsleiter bis zum vorgegebenen Anmeldetermin.

Bei der Einteilung berücksichtigt der Chef Prüfungsleiter nach Möglichkeit die Wünsche der Bewerber. An einen Prüfungsort werden maximal 12 Hunde eingeteilt.

3. Prüfungsleiter / Richter

a) Chef Prüfungsleiter

Der Chef Prüfungsleiter bestimmt den Prüfungsleiter vor Ort. Er teilt die Richter / Reserv Richter und Richteranwälter für die einzelnen Durchführungsorte ein. Er nimmt auf deren Wünsche soweit möglich Rücksicht.

b) Prüfungsleiter vor Ort

Der Prüfungsleiter vor Ort ist für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung verantwortlich. Er erlässt die detaillierten Aufgebote. Er teilt die Richtergruppen ein und leitet die Richtersitzungen. Richter dürfen keine Hunde aus eigener Zucht prüfen.

c) Richter / Richtergruppe

Jede Richtergruppe besteht aus 2 Leistungsrichtern des SSC, von denen einer als Sprecher der Gruppe zu benennen ist. Jeder Richtergruppe kann höchstens ein Richteranwalt zugewiesen werden. Der Sprecher der Gruppe kommentiert die Prüfungsergebnisse der in seiner Gruppe geprüften Hunde.

Als nicht stimmberechtigtes Mitglied gehört, wenn nötig, ein Revierführer der Richtergruppe an.

d) Prüfungsgruppe

Zur Prüfungsgruppe gehören das zu prüfende Gespann und die Richtergruppe. Weitere Personen, dazu gehören auch Begleiter des Hundeführers, sind in der Prüfungsgruppe nicht zugelassen. Der Prüfungsleiter vor Ort kann, jedoch nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Hundeführers, Ausnahmen bewilligen.

4. Leistungsbewertung / Benotung / Preise

a) Leistungsbewertung / Benotung

Die Einzelleistung an der Vorprüfung wird nach einem Punkt – System mit 0 bis 4.5 Punkten bewertet.

<u>Note</u>	<u>Definition</u>	<u>Leistungsbeschreibung</u>
0	ohne Leistung	ohne jede Leistung
0.5	ungenügend	
1	mangelhaft	
1.5	mangelhaft bis genügend	
2	genügend	eine durchschnittliche Leistung
2.5	genügend bis gut	
3	gut	eine gute Leistung
3.5	gut bis sehr gut	
4	sehr gut	eine sehr gute Leistung
4.5	hervorragend	Ausnahmeleistung

In allen Normalfällen ist die Notenskala von 0 bis 4 anzuwenden. Nur eine aussergewöhnliche und überragende Leistung kann mit der Note 4.5 bewertet werden.

b) Mindestnoten

Die Vorprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern die verlangten Mindestnoten erreicht werden.

<u>Prüfungsfach</u>	<u>Mindestnote</u>
Riemenarbeit	2.0
Versuche	2.0
Gehorsam / Riemenführigkeit	1.5
Ablegen / Schussruhe	1.5

Ausnahmen:

Riemenarbeit: Nach dem dritten Abruf ist das Prüfungsfach nicht bestanden, auch wenn bei der Gesamtbenotung die Mindestnote 2 erreicht würde.

Ablegen/Schussruhe: Läuft der Hund weg oder schneidet er sich ab, ist das Prüfungsfach auf jeden Fall nicht bestanden.

c) Rekurse

Rekurse müssen innerhalb von 15 Minuten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsleiter vor Ort eingereicht und begründet werden. Eine Rekursgebühr wird nicht erhoben. Der Rekurs ist gleichentags durch die Richter zu behandeln. Der Entscheid ist dem Führer durch den Prüfungsleiter vor Ort mitzuteilen und längstens innert 7 Tagen schriftlich zu begründen. Der Entscheid ist endgültig.

d) Preise

Bei der Vorprüfung werden I., II. und III. Preise nur dann vergeben, wenn der Hund in allen Fächern zumindest die Mindestnote erreicht hat.

Zur Bewertung werden die erreichten Noten mit der Fachwertziffer multipliziert, woraus sich die Gesamtpunktzahl ergibt. Für die Zuerkennung der Preise sind in den einzelnen Prüfungsfächern wie auch insgesamt die nachstehenden Mindestwertungen erforderlich:

Fach	Fachwertziffer	Verlangte Mindestpunktzahl für einen		
		I. Preis	II. Preis	III. Preis
Riemenarbeit	60	240	180	120
Versuche	40	140	120	80
Gehorsam/Riemenführigkeit	30	105	75	45
Ablegen/Schussruhe	30	<u>75</u>	<u>60</u>	<u>45</u>
Gesamtpunktzahl		<u>560</u>	<u>435</u>	<u>290</u>

Bei Gleichheit der Gesamtpunktzahl entscheidet über die Reihenfolge innerhalb einer Preisklasse zunächst die bessere Riemenarbeit und dann die bessere Versuche.

5. Rücktritt / Abbruch / Wiederholung

Ein Rücktritt von der Prüfung ist im Hinblick auf andere Bewerber möglichst frühzeitig anzuzeigen.

In Fällen höherer Gewalt können die Richter die Prüfung ohne Bewertung abbrechen. Die Prüfungsgebühr verfällt in diesem Falle nicht.

Eine Vorprüfung kann im Falle eines Misserfolges im selben Jahr höchstens einmal wiederholt werden. Voraussetzung hierfür ist ein freier Platz bei den nachfolgenden Prüfungsterminen. Über die Zulassung entscheidet der Chef Prüfungsleiter im Einzelfall. Ein Hund darf jedoch innerhalb von 2 Jahren höchstens dreimal an der Vorprüfung geführt werden.

6. Prüfungsfächer / Prüfungsinhalt

a) Riemenarbeit auf künstlicher Schweissfährte

Beschaffenheit

Die künstliche Schweissfährte muss mit dem Fährtschuh mit möglichst frischen Wildschalen angelegt werden.

Länge	ca. 500 Meter
Stehzeit	Übernacht
Anschluss	verbrochen
Schweiss	1 dl
Haken, rechtwinklig	2
Wundbett	1
Verweiserpunkte	2
Zeitlimite	1 Stunde

Die künstliche Schweissfährte führt möglichst jagdnah durch wechselndes Gelände (Dickungen, Althölzer, Wiesen und Lichtungen). Die Prüfungsleitung hat darauf zu achten, dass allen Prüfungshunden in etwa dieselben Bedingungen angeboten werden. Die Fährte ist so zu markieren, dass sie vom Hundeführer nicht wahrgenommen werden kann.

Arbeitsablauf

Der Anschluss soll möglichst nachsuchengerecht angelegt sein (Lauf-, Krell-, Waidwund-, Äserschuss) und vom Hund verwiesen werden. Auf Zuspruch des Führers „such verwundt“ muss der Hund am langen Riemen mit tiefer Nase der Fährte folgen. Er soll nicht unterwinden, sondern die Fährte genau ausarbeiten. Schweiss soll er verweisen. Vom Hund verwiesener Schweiss, Wundbett und Verweiserpunkte hat der Führer den Richtern zu melden. Verleitungsfährten darf der Hund dem Führer zeigen. Folgt er ihnen, kann er sich selber korrigieren oder vom Führer wieder auf die Schweissfährte angesetzt werden. Ein Abruf der Richter erfolgt erst, wenn der Hund die Schweissfährte ca. 50 Meter verlassen hat. Der Hund darf auf Anordnung der Richter höchstens zwei Mal neu angesetzt werden. Einweisung durch einen Richter. Nach dem dritten Abruf ist das Prüfungsfach nicht bestanden, auch wenn bei der Gesamtbenotung die Mindestnote 2 erreicht würde.

Benotungskriterien

- Wundbett muss vom Hund verwiesen werden, sonst Abzug von 0,5 Punkten
- pro 3 Führerkorrekturen Abzug von 0,5 Punkten
- pro Abruf werden 1.0 Punkte abgezogen
- pro vom Hund verwiesener Verweiserpunkt werden 0.5 Punkte gutgeschrieben

b) Versuche

Beschaffenheit

In einem ca. 25 mal 25 Meter grossen Geviert ist vom Richter ein Anschluss mit Pirschzeichen (Schnitthaare, Knochensplinter, Schweiss) anzulegen. Von diesem Anschluss weg führt eine mindestens 30 Meter lange künstliche Schweissfährte.

Arbeitsablauf

Standort bzw. Anfangsort kann vom Führer bestimmt werden. Der Hund soll auf Zuspruch am etwa halblangen Riemen mit tiefer Nase versuchen und den Anschluss verweisen. Meldung des Führers über gefundenen Anschluss und Wundfährte ist keine Bedingung zum Bestehen des Faches Versuche. Falls der Hund mit hoher Nase direkt zum Anschluss geht, darf kein Abzug erfolgen. Stösst der Hund zuerst auf die Schweissfährte, muss er diese bis zum Anschluss zurückarbeiten. Gibt kein Abzug. Wenn der Anschluss verwiesen ist, muss der Hund anschliessend der künstlichen Schweissfährte folgen. Auf Zuruf der Richter ist der Hund von der Schweissfährte abzutragen.

Benotungskriterien

- ruhiges suchen, sonst Abzug von 0.5 Punkten
- Hund muss suchen, nicht der Hundeführer, sonst Abzug 0.5 Punkte
- sauberes Verweisen des Anschusses, sonst Abzug 1.0 Punkte
- Fährtenausarbeitung durch den Hund, sonst Abzug 1.0 Punkte

c) Gehorsam / Riemenführigkeit

Arbeitsablauf

Dieses Prüfungsfach ist nach Möglichkeit im Stangenholz durchzuführen. Der frei voraus laufende Hund soll auf Zuruf oder Pfiff zu seinem Führer eilen, sich möglichst unaufgefordert setzen und an die Halsung nehmen lassen.

Der angeleinte Hund hat seinem Führer sodann „bei Fuss“ zu folgen, ohne vorzudrängen oder zu zerren. Der Führer muss die Leine lose durchhängen lassen, er darf sie nicht in der Hand halten oder sonstwie verkürzen. Bleibt der Führer stehen, muss der Hund dies auch tun oder sich setzen.

Benotungskriterien

- Hund löst sich nicht vom Führer, lässt sich nicht voranschicken: Abzug 0.5 Punkte
- Hund eilt auf Pfiff oder Zuruf nicht zum Führer: Abzug 1.0 Punkte
- Vorwärtsdrängen an der Leine: Abzug 1.0 Punkte
- Behinderung des Führers im Stangenholz: Abzug 1.0 Punkte

d) Ablegen / Schussruhe

Arbeitsablauf

Der Hund kann frei, am befestigten Riemen oder am Rucksack angebunden, abgelegt werden. Der Führer darf ein Kleidungsstück, den Rucksack oder den Schweissriemen beim Hund belassen.

Der Hund darf sich setzen, aber, nachdem sich der Führer entfernt und in Deckung begeben hat, nicht unruhig oder laut werden oder sich gar abzuschneiden versuchen. Nach Abgabe eines Schusses, nach ca. 10 bis 15 Minuten, muss sich der Hund ebenfalls still verhalten und so lange ruhig am Platz verbleiben, bis ihn der Führer abholt. Mindestdauer der Übung: 20 Minuten.

Benotung

Höchstbenotung:

- 4.0 ablegen völlig frei, mit Halsung, jedoch ohne Leine
- 3.5 ablegen mit Pfand (Rucksack/Schweissriemen etc.), nicht angebunden
- 3.0 ablegen, am Rucksack angebunden
- 2.5 ablegen, fest angebunden

Abzüge:

- 1.0 Laut geben
- 1.0 aufstehen

Läuft der Hund weg oder schneidet er sich ab, ist das Prüfungsfach auf jeden Fall nicht bestanden.

7. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde am 4. April 2009 durch die Hauptversammlung in Schwenden BE genehmigt und ersetzt alle bisherigen Reglemente sowie Einzelbeschlüsse.

Das Reglement tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Im Zweifelsfall ist der deutsche Text verbindlich.

Im Namen des Schweizerischen Schweisshund-Club SSC

Der Präsident

Der Prüfungsleiter

Jürg Rohrer

Kurt Küng

(Fassung von der SKG, Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen, Technische Kommission TKJ am 27. Mai 2009 genehmigt.)